

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Amt: Amt für Zentrale Steuerung und Recht  
Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Sprechzeiten: Montag: geschlossen  
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00  
Freitag: 09:00 - 12:00  
sowie nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt: Herr Keller  
Zimmer: 212  
Telefon: 03496 60-1556  
Fax: 03496 60-1552  
E-Mail\*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
01 Ke

Datum  
03.12.2021

## ANFRAGE 0069, Schreiben vom 04.11.2021

Sehr geehrter Herr Nowak,

Ihre Anfragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

**Welchen Stand hat das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 auf dem Gebiet der GP Günter Papenburg AG in Roitzsch (Stadt Sandersdorf-Brehna) inzwischen genommen?**

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde im Februar 2021 festgestellt. Daraufhin erfolgte die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 01.03. bis 01.04.2021. Anschließend wurden die Einwendungen gesichtet und in Vorbereitung der Erörterung thematisch gruppiert. Aktuell fehlen noch einzelne Beantwortungen der Einwendungen durch den Vorhabenträger. Anschließend wird gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz die Erörterung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführt.

**Als zuständige Behörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld für das Planfeststellungsverfahren zur Deponie der Klasse I und 0 verantwortlich, Wie schätzt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seine eigene fachliche, personelle und sachliche Ausstattung ein?**

Die Verfahrensführung für ein Planfeststellungsverfahren bezüglich einer Deponie der Klasse I bzw. 0 obliegt gemäß der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht im Land Sachsen-Anhalt der unteren Abfallbehörde. In der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld stehen diesbezüglich fachlich geeignete Beschäftigte zur Durchführung des Verfahrens zur Verfügung. Auch die sachliche Ausstattung ist trotz aktueller Einschränkungen durch den Cyberangriff als hinreichend für die Aufgabe einzuschätzen. Weitreichende Auswirkungen auf das laufende Verfahren bestehen nicht.

**Bedient sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld externer Expertise durch Gutachter oder anderer Behörden? Wenn ja, für welche konkreten Aufgaben ist dies der Fall? Stehen hierfür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung und sind diese im Haushaltsplan verankert?**

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:  
Montag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00  
Dienstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00  
Mittwoch: 08:30 - 13:00  
Donnerstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00  
Freitag: 08:30 - 13:00

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Im Verfahrensverlauf, insbesondere im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sowie zum Teil auch bezüglich der fachlichen Einschätzung von Einwendungen, wurden bereits verschiedene Landesfachbehörden (z. B. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Landesbaubehörde, Landesverwaltungsamt, Landesamt für Geologie und Bergwesen) einbezogen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat zur Beratung in dem Verfahren eine Kanzlei für Umwelt- und Planungsrecht vertraglich gebunden. Der geotechnische Bericht der Antragsunterlagen, die Einwendungen der Stadt Sandersdorf-Brehna sowie der vom BUND, Landesverband Sachsen-Anhalt, vorgelegte Bericht eines beauftragten Ingenieurbüros vom März 2021 wurden durch einen vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld beauftragten unabhängigen Sachverständigen gutachterlich geprüft. Hierfür stehen eingeplante Haushaltsmittel zur Verfügung.

**Beabsichtigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im weiteren Fortgang einen Erörterungstermin als Herzstück des Planfeststellungsverfahrens, der nicht nur in Form einer dafür ungeeigneten Online-Konsultation ersetzt wird? Gibt es hierzu zeitliche Planungen?**

Die Erörterung wird aufgrund der weiterhin geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, des nicht absehbaren Infektionsrisikos und der hohen Anzahl der teilnahmeberechtigten Einwender konzeptionell in Form einer Online-Konsultation durchgeführt. Dieses Vorgehen ist gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) möglich. Gemäß § 1 Nr. 3 PlanSiG sind diese Vorschriften auch auf abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar.

Im Gegensatz zum Erörterungstermin läuft die Online-Konsultation nicht in Echtzeit ab. Eine direkte Rede- und Gegenrede, wie sie bei der Diskussion zum Erörterungstermin üblich ist, findet hier nicht statt. Die Online-Konsultation bietet die Möglichkeit der schriftlichen Untersetzung und/oder Ergänzung der Einwendungen. So können sich alle Beteiligten des Verfahrens mit den Einwendungen, den entsprechenden Erwidern der Antragstellerin sowie den Stellungnahmen der Behörden in Ruhe befassen, um anschließend darauf ohne bestehenden Zeitdruck, der auf einem Erörterungstermin durch die Livediskussion entsteht, zu reagieren. Zudem ist mit der Durchführung der Online-Konsultation durchaus auch eine größere aktive Teilnahme von Einwendenden zu erwarten, da erfahrungsgemäß aus verschiedenen Gründen die direkte Teilnahme an einem fest fixierten Erörterungstermin, in der Regel ein bis drei Tage, nicht immer für jeden möglich ist.

Die Durchführung der Online-Konsultation ist für März 2022 geplant.

**Werden vor der Durchführung eines erforderlichen Erörterungstermins eigene Sachverhaltsermittlungen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Behörde durchgeführt oder bedient sich der Landkreis der Dienste fachlich geeigneter Drittunternehmen, die er dafür vertraglich bindet? Gemeint sind:**

- a. eigene Bohrungen und Bodenerkundungen,
- b. umfassende Untersuchungen der tatsächlichen Grundwasserverhältnisse,
- c. artenschutzrechtliche Prüfungen im Bereich Naturschutz,
- d. Raumordnung,
- e. Fragen zur Erschließung bezüglich der Löschwasserversorgung im Brandfall und Brandschutz,
- f. verkehrsmäßige Erschließung,
- g. weitere Sachverhaltsermittlungen, wenn vorhanden, bitte aufführen.

Eigene Sachverhaltsermittlungen durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahrensverlauf unüblich. Es erfolgen ausschließlich Prüfungen der hierzu vorgelegten Unterlagen. Alle erforderlichen Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger bzw. seine fachkundigen Unterauftragnehmer zu erbringen und in geeigneter und nachvollziehbarer Form der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Das

nochmalige Ausführen von Planungsleistungen des Antragstellers durch die Behörde ist weder begründbar noch verhältnismäßig. Eine Ausnahme bilden hierbei gegebenenfalls zu prüfende strittige Einzelsachverhalte (z. B. Sachverständigengutachten zur geotechnischen Prüfung vorliegender Unterlagen).

**Durch die Stadt Sandersdorf-Brehna wurde ein Gutachten, dass die Bezüge zwischen der Deponie der Klasse 0, I und II bewertet und das Planfeststellungsverfahren zur Deponie der Klasse II untersucht hat, in den Genehmigungsprozess eingebracht. Wie beurteilt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter Berücksichtigung dieses Gutachtens den Wunsch der Vorhabenträgerin GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, bei dort attestierter nicht ausreichender Erkundung der Klasse II direkt räumlich angrenzend zwei weitere Deponien der Klassen 0 und I zu errichten?**

Die im Bericht der Stadt vom September 2021 enthaltene Kritik einer möglicherweise unzureichenden Erkundung des Standortes der Deponie der Klasse II, lässt sich nicht auf den Standort der geplanten Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 übertragen. Die fachliche Einschätzung des durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gebundenen unabhängigen externen Sachverständigen ergab u. a., dass „die zur Planfeststellung vorgelegten geotechnischen, ingenieurgeologischen und hydrologischen Teile der Planung der Deponie DK I/0 [...] in Umfang und Tiefe die Anforderungen an eine sachgerechte Deponieplanung erfüllen“. Gemäß seiner Aussage werden sowohl die Anforderungen der DIN EN 1997-2:2010-10 (DIN 4020) als auch die allgemein für Deponiestandorte anzuwendende GDA-Richtlinien E 1-1 und E 1-5 eingehalten. Die ingenieurgeologischen Verhältnisse des Standortes lassen sich somit ausreichend genau charakterisieren.

Der als Einwendung in Vertretung der Stadt vom März 2021 zur Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 vorgetragene Kritik, die Ergebnisse der Baugrunderkundung seien nicht verwertbar und die vorliegenden Planunterlagen seien für eine Standortbewertung keinesfalls ausreichend, stimmt der externe Sachverständige des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht zu. Insofern ist die vorgenannte Kritik an der geotechnischen Planung der Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 als nur eingeschränkt aussagefähig zu betrachten. Dies ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Inwieweit die Kritik an der geotechnischen Planung der Deponie der Klasse II vom September 2021 belastbar ist, hat die zuständige Genehmigungsbehörde, hier das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt als obere Abfallbehörde zu prüfen. Sollten sich im Verfahrensverlauf berechnete und gravierende Zweifel bzw. Mängel an der geotechnischen Planung der Deponie der Klasse II ergeben, welche direkten Einfluss auf die Bewertung des Standortes der Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 haben, findet das im Planfeststellungsverfahren entsprechend Berücksichtigung.

**In welchen Zeiträumen und Intervallen werden bei der sich in Betrieb befindlichen Deponie der Klasse II Vor-Ort-Prüfungen u./o. geeignete Prüfungen zur Einhaltung der gemäß Genehmigung erteilten Auflagen durch den**

- a. **Landkreis Anhalt-Bitterfeld selbst,**
- b. **andere Behörden (z. B. Landesverwaltungsamt),**
- c. **fachlich geeigneter Drittunternehmen im Auftrag**

**durchgeführt.**

**Wie erfolgen diese Prüfungen und mit welchen bisherigen Ergebnissen sind diese ausgegangen?**

Die zuständige Überwachungsbehörde für die Deponie der Klasse II ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

Einzelne Belange, die auch als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert wurden, sind jedoch auch, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, von unteren Behörden zu kontrollieren. Dazu gehört die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung des Sickerwassers durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Diesbezüglich werden vierteljährlich vom Betreiber der Deponie Berichte zur Menge und zur Qualität des im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen entsorgten Sickerwassers vorgelegt.

Der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld obliegt die anlassbezogene Überwachung der Deponiebaustelle im Zuge der Errichtung. In dieser Phase entscheidet sie u. a. über Anträge bezüglich einer Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf den Baustellenbetrieb (z. B. erforderliche Arbeiten außerhalb der festgelegten Betriebszeiten) und nimmt Anzeigen zu Straßenverschmutzungen entgegen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird bislang ausschließlich informativ durch die Überwachungsbehörde einbezogen. Gemäß Planfeststellungsbeschluss geplante Gehölzpflanzungen nach der landespflegerischen Begleitplanung sind vor Abgabe an die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Alle weiteren Zuständigkeiten liegen beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt. Über bisher stattgefundenene Kontrollen hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine Kenntnis.

**Welchen Erfüllungsstand haben die bis dato vorgegebenen und der Genehmigung einbezogenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht? (Bitte einzeln erläutern)**

Die Zuständigkeit bezüglich der Kontrolle und Überwachung von bislang ausgeführten oder noch auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen liegt beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt. Der Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann diesbezüglich keine Angaben machen.

**Wie schätzt der Landkreis die Tatsache ein, dass es sich hier nicht um eine alleingestellte Neugenehmigung, sondern um eine wesentliche Änderung der Deponie der Klasse II handelt, bei der sich aufbauend auf eine vorhandene betriebliche Infrastruktur (gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen) um eine Einheit handeln könnte?**

**(Die Frage bezieht sich auf die Zusammenhangbetrachtung der sich im Betrieb befindlichen Deponie der Klasse II und die sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen Deponien.)**

Eine gemeinschaftliche Nutzung von Infrastruktureinrichtungen benachbarter Deponien sowie Anlagen ist rechtlich möglich und unterstellt grundsätzlich keine „verschleierte“ Erweiterung der Bestandsanlage. Es ist ausreichend, wenn in den Antragsunterlagen erläutert wird, welche Einrichtungen sowie Anlagen mitgenutzt werden sollen und wie diese sich auf die Deponie der Klasse II auswirken.

Die Deponie der Klasse II wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 grundsätzlich als Vorbelastung berücksichtigt (z. B. immissionschutzrechtlich, naturschutzrechtlich, verkehrstechnisch)

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

  
Grabner  
Landrat